

→ Die EVVC-Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen:
„Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.“ - EVVC
„European Association of Event Centres“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere
 - a) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
 - b) für seine Mitglieder ein geeignetes Forum zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Hilfe und zu internationalem Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bilden,
 - c) seine Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, bei der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungszentren zu beraten,
 - d) durch Publikationen, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen den Leitern/Leiterinnen der Mitgliedereinrichtungen und ihren Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen das für ihre Arbeit erforderliche Wissen und die notwendigen Informationen zu vermitteln,
 - e) durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden und Institutionen die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 - f) durch eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit die Ziele des Verbandes zu verdeutlichen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuer begünstigten Zwecken zu verwenden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können die wirtschaftlichen Träger und Betreiber (wie etwa Eigentümer oder Dauernutzungsberechtigte) von Versammlungsstätten werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht alle Leistungen des Verbandes für eine Versammlungsstätte in Anspruch zu nehmen. Werden mehrere Versammlungsstätten durch ein Mitglied in einer Kommune betrieben erstreckt sich die Mitgliedschaft auf alle Versammlungsstätten innerhalb dieser Kommune. Werden mehrere Versammlungsstätten durch einen Rechtsträger in unterschiedlichen Kommunen betrieben gilt Satz 1. Sonderregelungen in Form von Rabatten und Nachlässen bleiben im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dem Vorstand vorbehalten.

3. Außerordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die sich überwiegend mit der Veranstaltungsbranche beschäftigen und / oder den Verband bei der Erreichung seiner Ziele und Aufgaben unterstützen möchten, dabei aber kein Mitgliedshaus / keine Veranstaltungseinrichtung oder förderndes Mitglied vertreten oder ihm angehören (Angestelltenverhältnis). Sie besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Die Aufnahme muss von mindestens einem ordentlichen Mitglied empfohlen werden.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verband und die Veranstaltungswirtschaft in besonderer Form verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten und beschlossen und geht neben der formellen Veröffentlichung mit der beitragsfreien Mitgliedschaft und Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und der Management-Fachtagung einher.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, ehemaligen Präsidenten/Präsidentinnen nach deren Ausscheiden aus ihrem Amt den Titel „Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin“ zu verleihen. Die Ehrenpräsidenschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten und beschlossen und geht neben der formellen Veröffentlichung mit der beitragsfreien Mitgliedschaft und Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und der Management-Fachtagung einher.

4. Neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages zu entrichten.
5. Partner des Verbandes können juristische Personen werden, die keine Veranstaltungseinrichtung betreiben, gleichwohl aber die Ziele des Verbandes bejahen und unterstützen. Die befristete Mitgliedschaft basiert entweder auf Gegenseitigkeit oder einem Partner- bzw. Förderbeitrag. Näheres hierzu regeln entweder entsprechende vertragliche Absprachen oder der Vorstand gemäß entsprechenden Vorstandsbeschlüssen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
6. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des/der Betroffenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss.
2. Mitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich erklären; der Austritt wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, gegen die Interessen des Verbandes in unzumutbarer Weise verstößt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmt der Vorstand für einen Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes endgültig. Die Entscheidung ist wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und ihrer Stellvertreter/innen,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer/innen (siehe hierzu § 11),
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme und Beschlussfassung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Entscheidung über Anträge,
 - i) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - j) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes,
 - k) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - l) die Einteilung der Arbeitsgruppen,
 - m) die Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Wochen.
3. Jedes Mitglied, der Vorstand und die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.
4. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl ihrer Teilnehmer/innen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
5. Entscheidungen nach Ziff. 1i und 1k bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, vier Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen einer/eine für die Finanzen, einer/eine für die Öffentlichkeitsarbeit / Marketing, einer / eine für den Bereich CSR (Aus- und Weiterbildung / Nachhaltigkeit) und einer/eine für die Wahrnehmung internationaler Belange zuständig ist. Außerdem gehören dem Vorstand die Leiter/Leiterinnen der Arbeitsgruppen an.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm sonst satzungsmäßig obliegenden Aufgaben. Er regelt unter sich die Aufgabenverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin je mit Alleinvertretungsbefugnis. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.
5. Die Haftung eines Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Vorstand gegenüber dem Verband aus Schlechterfüllung seiner Aufgaben haftet, als auch für die Regelung des Innenverhältnisses, wenn Vorstand und Verband gesamtschuldnerisch nach außen haften.
6. Der Vorstand kann eine/n Pressesprecher/in ernennen. Der Ernennungsbeschluss erfolgt im Vorstand mit einfacher Mehrheit und bedarf keiner Bestätigung in der Mitgliederversammlung. Der/Die Pressesprecher/in nimmt in beratender Funktion an allen Vorstandssitzungen teil. Die Amtszeit des/der Pressesprecher/in endet mit der jeweiligen Amtszeit des Vorstandes bzw. der Neuernennung durch den jeweiligen neugewählten Vorstand. Eine Neuernennung bzw. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Die Arbeitsgruppen

1. Zur Erfüllung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks werden Arbeitsgruppen gebildet, über deren Einteilung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
2. Die Zuordnung ergibt sich aus der Größe des größten Raumes in Reihenbestuhlung. Zusätzlich wird eine Arbeitsgruppe Technik gebildet.
3. Die Mitglieder können als Gäste auch in anderen Arbeitsgruppen mitarbeiten, haben jedoch Sitz und Stimme nur in der ihrer Einrichtung entsprechenden Arbeitsgruppe. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.
4. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und Stellvertreter/innen für die Dauer von drei Jahren. Zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.
5. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgruppe. Er / Sie kann sich durch einen seiner Stellvertreter/innen vertreten lassen.

§ 9 Fachbereiche

1. Zur Förderung bestimmter Interessensgebiete kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Fachbereiche bilden.
2. Die Fachbereiche werden durch einen/eine Sprecher/in vertreten, der/die dem Vorstand berichtet. Die Sprecher/innen werden entweder von den Fachbereichen durch Wahl oder durch den Vorstand bestimmt. Vertreter/innen von Partnern und Förderern des EVVC können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes zur Mitarbeit in den Fachbereichen zugelassen werden. Durch Beschluss kann der Vorstand bestimmen, dass von ihnen die Aufgabe des Sprechers/der Sprecherin eines Fachbereiches übernommen wird. Eine Wahl durch den jeweiligen Fachbereich hat Vorrang.
3. Die Sprecher der Fachbereiche kommen im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen Management-Fachtagung oder sonstiger vorzubereitender Veranstaltungen sowie bei Bedarf zu Fachbereichsleitersitzungen zusammen. Diese werden im Rahmen der Aufgabenteilung im Vorstand von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§ 10 Geschäftsführung / Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführer/in gegen Gehalt oder Honorar bestellen. Der die Geschäftsführer/in der Geschäftsstelle ist nicht Organ des Verbandes. Der die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle und hat die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der sonstigen Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich zu führen, und die Interessen des Verbandes gegenüber den Mitgliedern und nach außen zu vertreten.

Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Der/die Geschäftsführer/in untersteht dem Vorstand und ist der/die unmittelbare Vorgesetzte von evtl. weiteren Angestellten des Verbandes. Er/Sie hat an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch den Arbeitsvertrag und, im Bedarfsfall, durch die Geschäftsordnung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf

1. Informationen und Betreuung durch den Verband bei geringem finanziellen Aufwand.
2. Bezug aller vom Verband veröffentlichten Schriften, soweit im Einzelfall das Bezugsrecht nicht auf die Teilnehmer von Sonderveranstaltungen (z.B. Seminare) beschränkt bleiben muss,
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes, seiner Arbeitsgruppen und Fachbereiche.
4. Für bestimmte Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 12 Kassenprüfer/innen

1. Zur Prüfung des Kassenberichts wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren.
2. Nach einer Wahlperiode scheidet einer der gewählten Kassenprüfer/innen aus, und zwar der/die jeweils zuerst Gewählte. Für ihn/sie wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer/eine neue Kassenprüferin.

§ 13 Ausschüsse und Projektgruppen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Bearbeitung von Sonderfragen Ausschüsse und Projektgruppen bilden, die aus ihren Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und Stellvertreter/innen wählen. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstandes, es sei denn, sie gehören dem Vorstand aufgrund anderer Wahlen an.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten im Verband entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird gebildet aus je einem von den Parteien aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmenden Beisitzer. Die Beisitzer bestimmen gemeinsam einen möglichst sachkundigen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, jedoch nicht Mitglied des Verbandes sein darf.

§ 17 Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband

Alle Inhaber/innen von Ämtern innerhalb des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwendungen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Verbandstätigkeit entstehen, werden erstattet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie löst die Satzung vom April 2007 ab.

